



02.10.2015

Änderung der Verordnung über Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG) und der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Erläuternder Bericht

1. Erläuterungen zu den Bestimmungen

1.1 Verordnung über Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

Art. 3 Massgeblicher Zeitraum für die Gebührenberechnung

Internet-Domainnamen sind Adressierungselemente im Sinne des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10). Aufgrund ihrer technischen, administrativen, rechtlichen und operationellen Besonderheiten gelten für sie die Sonderregelungen der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2).

Ganz allgemein ist die Verwaltung von Domainnamen – dazu gehört deren Zuteilung an interessierte Personen – eine besondere, dem freien Wettbewerb unterstehende wirtschaftliche Tätigkeit, die auf globaler Ebene unter der Führung der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) steht. Die Verwaltung bestimmter Internetdomains wie .ch und .swiss ist Sache des Bundes, der für seine mit diesen Domains verbundenen Leistungen Gebühren erhebt, sofern er die Funktion der Registerbetreiberin selber ausübt und nicht delegiert hat. Demnach ist in der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) vorgesehen, dass die Registerbetreiberin von .swiss – d.h. das BAKOM, das im Namen des Bundes handelt – den für den Wiederverkauf zuständigen Registraren eine jährliche Gebühr von CHF 90 (exkl. MwSt.) für die Zuteilung und Verwaltung eines Domainnamens unter .swiss in Rechnung stellt.

In Artikel 3 GebV-FMG ist der Zeitpunkt festgelegt, ab dem eine Gebühr geschuldet ist ("... am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund der Gebührenerhebung vorliegt."). Diese Regelung ist jedoch für den besonderen Domainnamen-Markt nicht geeignet. Bei den für Domainnamen angewandten operationellen, technischen und buchhalterischen Systemen sind die Forderungen ab dem Tag der Zuteilung eines Domainnamens für eine bestimmte Dauer – in der Regel ein Jahr – fällig. Im Rahmen eines globalen Domain-Namen-Systems, das zahlreiche unabhängige Akteure umfasst, ist es nicht möglich, für die vom Bund fakturierten Gebühren eine besondere Fälligkeit vorzusehen. Ausserdem ist das Zuteilungsdatum ein klares und nachvollziehbares Kriterium, das die Fakturierung nicht davon abhängig macht, wie nahe die Zuteilung am Monatsende liegt und wie viel Zeit die Registerbetreiberin zur Überprüfung eines Gesuchs benötigt. Dies könnte nämlich zu grossen Unterschieden bei der Fakturierung von in demselben Monat eingereichten Gesuchen führen und möglicherweise als ungerecht empfunden werden.

Unter diesen Umständen sollte in Absatz 4 als Ausnahme zu den allgemeinen Regelungen der Absätze 1 bis 3 vorgesehen werden, dass mit der Zuteilung eines Domainnamens eine Gebühr fällig wird, die vom Bund in Zusammenhang mit der Verwaltung von Internetdomains erhoben wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass die beauftragte Registerbetreiberin einer Domain, deren Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt (Art. 28 Abs. 2 FMG und 32 ff. VID), keine Gebühren für ihre Leistungen erhebt, sondern einen Preis festlegt (vgl. Art. 40 Abs. 3 und 4 FMG sowie Art. 38 VID).

Art. 6 Ausnahmen von der Rückerstattung

Wie bereits oben hervorgehoben (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 GebV-FMG), weist die Verwaltung von Domainnamen administrative, technische, rechtliche und operationelle Besonderheiten auf. Es handelt sich auch und vor allem um ein Massengeschäft, das dem freien Wettbewerb ausgesetzt ist. Auf diesem Markt ist es zur gängigen Praxis geworden, dass die im Voraus gezahlten Gebühren bei einem Widerruf der Zuteilung eines Domainnamens nicht pro rata temporis rückerstattet werden. Diese Praxis ist gut nachvollziehbar, da eine Massenrückerstattung von generell eher tiefen Beträgen mit grossem operationellem und administrativem Aufwand verbunden ist, ganz zu schweigen von den extrem hohen Kosten einer Rückerstattung, die dann auch auf alle "guten und treuen" Kundinnen und Kunden aufgeteilt werden müssten. Unter diesen Umständen ist es angebracht, diese Praxis für die vom Bund verwalteten Domains zu übernehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen Domainnamen zu dessen Widerruf führt (vgl. Art. 28 Abs. 4 VID). Das heisst, die Gebühren werden der Halterin oder dem Halter nicht rückerstattet, wenn sie oder er freiwillig auf den Domainnamen verzichtet.

Art. 8 Richtfunk

Die Frequenzbereichsfaktoren in Artikel 8 Ziffer 4 werden verkleinert und neu gestückelt, um den Gebührenanstieg der letzten Jahre zu korrigieren. Die Faktoren der einzelnen Teilstücke sinken neu nicht mehr kontinuierlich, je höher der Frequenzbereich ist, sondern tragen der Attraktivität der Frequenzbereiche Rechnung: Bereiche mit einer grossen Anzahl verfügbarer Kanäle (grosse Gesamtbandbreite des Teilbandes) sind demnach günstiger als solche mit einer kleinen Gesamtbandbreite. Daraus resultiert eine Gebühr in Abhängigkeit zum verfügbaren Spektrum, die nicht mehr ausschliesslich proportional zur Bandbreite ist.

1.2 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

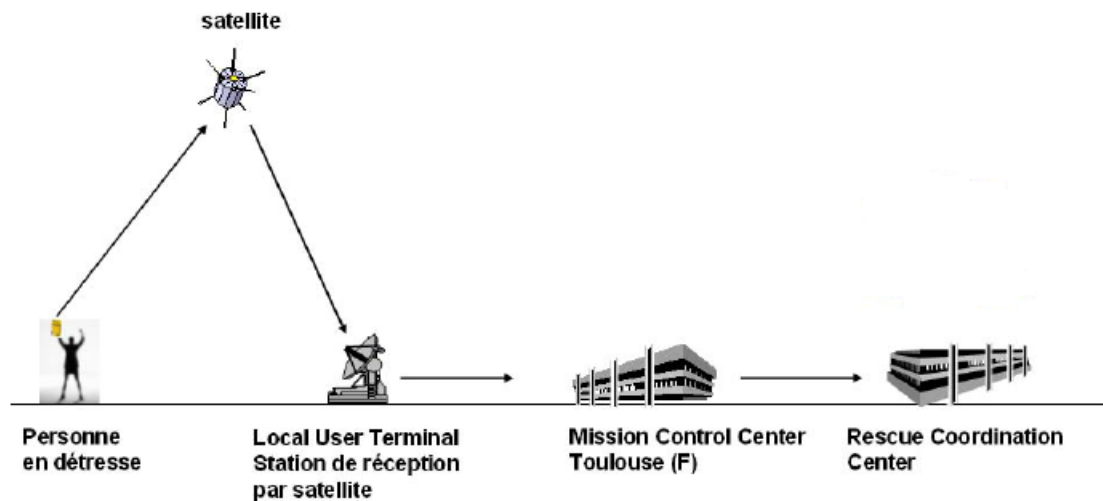
Art. 5 Abs.2 Frequenzzuteilung

Am 1. April 2015 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) sowohl die Kompetenz, den Nutzerinnen und Nutzern die Frequenzen in seinem Zuständigkeitsbereich zuzuteilen, als auch das für diese Aufgabe verantwortliche Personal übertragen. Ziel war es, wirksame Synergien zu schaffen.

Zu diesem Zweck wird Artikel 5 Absatz 2 FKV dahingehend geändert, dass mit Ausnahme der Frequenzbänder, die in der Kompetenz der zuständigen militärischen Stelle liegen, das BAKOM den Nutzerinnen und Nutzern die einzelnen Frequenzen auf der Basis des Frequenzzuweisungsplans und der Frequenzverteilungspläne zuteilt.

Art. 14 Meldepflicht für persönliche Notfunkbaken

Persönliche Notfunkbaken (*personal location beacon*, PLB) sind kleine, tragbare Funksender, die in einer Notsituation (z.B. bei einem Unfall) aktiviert werden können. Sobald sie aktiviert sind, senden sie ein Alarmsignal auf der Frequenz 406 MHz, das von den Satelliten des COSPAS/SARSAT-Systems empfangen und über eine Bodenstation an eine Einsatzleitstelle weitergeleitet wird. Eine Kommunikation ist mit PLB allerdings nicht möglich.



Damit in einem Notfall die Rettungskette richtig funktionieren kann, muss ein PLB als persönliches Notsendegerät lautend auf die Trägerin oder den Träger in einer Datenbank registriert werden. Dort aufgeführt sind unter anderem die Identifikationsnummer des PLB (HEX ID) und eine Kontaktperson, die rund um die Uhr erreichbar ist. Wird der PLB aktiviert, kann dieser angeben, ob die Trägerin oder der Träger im Notfall kontaktiert werden kann (Handy-, Satellitentelefon-, Notfalltelefonnummer) oder sie oder er ein Notfunkgerät auf sich trägt. So kann das Rettungszentrum überprüfen, ob es sich tatsächlich um eine Notsituation oder nur um eine Fehlbedienung handelt.

Derzeit nimmt das BAKOM die Registrierung der notwendigen Daten auf Grundlage der ihm gemeldeten Informationen vor. Diese Lösung wurde gewählt, da zur Zeit der Einführung der Meldepflicht nur eine Behörde Daten registrieren durfte. In der Zwischenzeit hat COSPAR-SARSAT eine internationale Datenbank geschaffen (International Beacon Registration Database, IBRD; www.406registration.com), in der die Trägerinnen und Träger von PLB sich selber registrieren können, sobald diese Funktion verfügbar ist. Dies ist unter anderem auch das Ziel der vorliegenden Revision.

Durch die Abschaffung der Pflicht, PLB beim BAKOM melden zu müssen, können sich die Trägerinnen und Träger jederzeit und kostenlos selber registrieren. Ausserdem können sie ihre Daten einfacher aktualisieren. In anderen Ländern, namentlich in Belgien und Italien, ist dies bereits der Fall.

Vorgesehen ist, alle derzeit in der Schweizer Datenbank registrierten Trägerinnen und Träger zu migrieren und diese gleichzeitig über die Neuerungen zu informieren. Da die IBRD-Website nur auf Englisch und Französisch verfügbar ist, wird das BAKOM Anleitungen und Hilfen auf Deutsch und Italienisch zur Verfügung stellen.

Diese Änderung des Registrierungsverfahrens hat keinen Einfluss auf den restlichen Rettungsprozess.

2. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Art. 3 GebV-FMG Massgeblicher Zeitraum für die Gebührenberechnung

Als Registerbetreiberin erhebt das BAKOM Verwaltungsgebühren, um die Kosten für seine Verfügungen und Leistungen für die Verwaltung, die Zuteilung und den Widerruf von Domainnamen, die der Domain .swiss untergeordnet sind, zu decken (vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. f FMG). Die Gebühren wurden in der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) festgelegt.

Art. 8 GebV-FMG Richtfunk

Durch die Anpassung der Gebühren wird deren starker Anstieg in den letzten Jahren korrigiert. Die Einnahmen aus den Richtfunkkonzessionsgebühren betragen im Jahr 2014 CHF 18'087'206.–.

Mit der Anwendung der neuen Werte für die Frequenzbereichsfaktoren verringern sich die Einnahmen um 44% auf CHF 10'128'700.– pro Jahr. Für ein Referenznetz mit ungefähr 2750 Richtfunkstrecken sinken die jährlichen Konzessionsgebühren von CHF 9'512'429.– auf CHF 4'976'737.–.

Art. 14 FKV Meldepflicht für persönliche Notfunkbaken

Aufgrund der Abschaffung der Meldepflicht für PLB werden die Gebühreneinnahmen pro Jahr um rund CHF 9200 sinken (Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014). Dieser Betrag deckt jedoch nicht die effektiven Kosten des BAKOM in diesem Bereich; der durchschnittliche Deckungsgrad in den letzten fünf Jahren lag lediglich bei 50%. Dafür können jährlich rund 80 Stunden für andere Aufgaben eingesetzt werden.